

APOTHEKEN REPORT

Plötzlich ohne Inhaber

Warum jede 2. Apotheke den Ernstfall keine 8 Wochen übersteht
- und Ihre Familie am Ende die Rechnung trägt

Sven Pietzsch

Wirtschaftskanzlei Pietzsch GmbH

Einleitung

Dienstagmorgen, 7:51 Uhr.

Thomas Berger, 54 Jahre alt, seit 18 Jahren selbstständiger Apothekeninhaber, bricht im Bürobereich seiner Apotheke zusammen. Schlaganfall. Notarzt, Krankenhaus, Intensivstation. Aus einem normalen Arbeitstag wird innerhalb weniger Minuten eine Ausnahmesituation.

Thomas Berger liegt im künstlichen Koma. Die Ärzte können keine Prognose geben, weder zur Überlebenschance noch zu möglichen Folgeschäden. Es könnten Tage werden, Wochen oder sogar Monate.

Seine Frau Martina trifft gegen Mittag im Krankenhaus ein. Nach Absprache mit der Vertretung ihres Mannes ruft sie noch am selben Nachmittag bei der Hausbank an. Gehälter für das Team stehen an, Lieferantenrechnungen sind zur Zahlung fällig. Sie will einen Überblick über die Geschäftskonten bekommen. **Die Bank lehnt ab: Es liegt keine Vollmacht vor.**

Ein Ordner mit Vorsorgedokumenten existiert zwar. Thomas Berger hatte ihn vor drei Jahren anlegen lassen, in dem guten Gefühl, damit vorgesorgt zu haben. **Doch die enthaltenen Vollmachten reichen für den Apothekenbetrieb nicht aus. Die Bank erkennt sie nicht an.**

In der Apotheke übernimmt die Vertretungsapothekerin den Tagesbetrieb. Sie berät Kunden, gibt Rezepte heraus, hält den Laden am Laufen. Mehr darf sie nicht. **Bestellungen freigeben, Rechnungen begleichen, Personalentscheidungen treffen - all das bleibt liegen.**

Am dritten Tag wendet sich Martina an den Steuerberater der Familie. Er kennt die Zahlen der Apotheke seit Jahren, kennt die Abläufe, würde sofort einspringen. Er muss ablehnen. **Ohne Vollmacht darf auch ihr Steuerberater nichts tun.**

In den folgenden Wochen stapeln sich unbezahlte Rechnungen. Nach vier Wochen droht der erste Großhändler mit Lieferstopp. Gehälter bleiben aus, zwei Mitarbeitende kündigen. Die Apothekerkammer verlangt Auskünfte, die niemand rechtssicher erteilen darf. Das Betreuungsgericht bearbeitet den Antrag auf Bestellung eines gesetzlichen Betreuers. Bis zur Entscheidung vergehen Wochen, in denen niemand eingreifen darf.

Aus einer wirtschaftlich kerngesunden Apotheke wird in wenigen Wochen ein Betrieb, der jeden Tag tiefer in die Schieflage rutscht. Die Familie erlebt parallel dazu die schwerste Zeit ihres Lebens, zusätzlich belastet durch offene Forderungen, Mahnungen und eine ungewisse Zukunft.

Was wie ein Einzelschicksal klingt, ist leider alles andere als ein Einzelfall. In nahezu jeder dieser Situationen sind es **dieselben fünf Absicherungslücken**, die den Unterschied machen zwischen einer geordneten Übergangszeit und einem wirtschaftlichen Kollaps.

Auf den folgenden Seiten lesen Sie, welche das sind, warum sie so oft übersehen werden, und wie die Geschichte von Thomas Berger hätte ausgehen können.

Fehler 1: Die Gesundheitsillusion

"Ich bin fit. Das betrifft doch nur andere."

Sie glauben, das Risiko gilt nicht für Sie - **doch die Zahlen sagen etwas anderes.**

Der durchschnittliche Apothekeninhaber in Deutschland ist 53,6 Jahre alt. 44 Prozent sind bereits über 56. Damit sitzt die **Mehrheit genau in der Altersspanne, in der das Risiko für einen plötzlichen Ausfall dramatisch steigt.**

Das Entscheidende dabei ist die Plötzlichkeit. **Kein Warnsignal, keine Vorbereitungszeit, kein allmähliches gewohnt werden.**

- Ein Drittel aller Todesfälle in Deutschland geht auf plötzlich auftretende Erkrankungen wie Herzinfarkte, Schlaganfälle oder Ähnliches zurück.
- In der Altersgruppe 45 bis 64 hat bereits jeder 35. einen Schlaganfall hinter sich.
- 30.000 Menschen unter 55 Jahren trifft es jedes Jahr, oft völlig unerwartet.

Dazu kommt, was in **keiner Statistik steht: Verkehrsunfälle, schwere Stürze, Burnout** nach Jahren im Dauerstress zwischen Personalmangel, Honorarkürzungen und Bürokratie.

Für Unternehmer hat das Institut für Mittelstandsforschung Bonn eine klare Zahl: **Jede vierte Unternehmensnachfolge tritt ungeplant ein.** Krankheit, Unfall, Tod. Ohne Vorankündigung.

Für Apotheken wiegt das besonders schwer, denn die Betriebserlaubnis ist personengebunden. Der Inhaber ist juristisch nicht automatisch ersetzbar. Beim Ausfall steht nicht nur die Apotheke ohne Führung da, sondern auch die Familie.

Fast alle Apothekeninhaber glauben, gut vorgesorgt zu haben. Tritt der Ernstfall ein, zeigt sich: In nahezu jedem Fall treten erheblich mehr Probleme auf, als irgendjemand vorhergesehen hat. Konten gesperrt, Verträge blockiert, Befugnisse nicht geklärt.

Für die Familie, die ohnehin mit der schwersten Belastung ihres Lebens kämpft, heißt das: zusätzliche Sorgen, zusätzlicher Ärger, im schlimmsten Fall Schulden, die nicht hätten sein müssen.

Wer heute vorsorgt, nimmt seiner Familie genau diese Last von den Schultern.

Wie es im Fall von Thomas Berger gelaufen wäre, wenn er diese Illusion früher abgelegt hätte:

Der Schlaganfall wäre trotzdem gekommen. Aber Martina hätte in den ersten Tagen nicht parallel an Gehaltsabrechnungen und offene Rechnungen denken müssen. Sie hätte Zeit für ihren Mann gehabt, für die Kinder, für das, was jetzt wirklich zählt. Die Apotheke hätte sich selbst getragen, weil im Hintergrund alles vorbereitet war.

Fehler 2: Die Familienfalle

"Meine Frau wird das schon regeln."

Das ist die vielleicht häufigste und zugleich folgenschwerste Fehlannahme unter Apothekeninhabern.

Obwohl 65 Prozent der Deutschen glauben, dass Angehörige im Notfall automatisch entscheiden dürfen, gibt es im **deutschen Recht keinerlei automatische Vertretungsvollmacht für Ehepartner**. Auch nicht für erwachsene Kinder. Wer nicht ausdrücklich und rechtlich wirksam bevollmächtigt ist, kann im Ernstfall keine verbindlichen Entscheidungen treffen. Weder privat noch im Unternehmen.

Das bedeutet konkret: **Ohne Vollmacht darf Ihre Frau oder Ihr Mann**

- keine Geschäftskonten einsehen oder Überweisungen tätigen
- keine Gehälter auszahlen oder Personalgespräche führen
- keine Lieferantenrechnungen begleichen oder Verträge kündigen
- keine Kommunikation mit Apothekerkammer, Aufsichtsbehörde oder Banken rechtsverbindlich führen

Was stattdessen passiert: Ohne Vollmacht muss das Betreuungsgericht einen **gesetzlichen Betreuer bestellen**. Das dauert **Wochen, manchmal Monate**. In dieser Zeit ist die Apotheke handlungsunfähig.

Was "handlungsunfähig" für die Apotheke konkret heißt:

- Mitarbeitende bekommen ihre Gehälter nicht pünktlich oder gar nicht.
- Lieferanten stellen nach ersten Mahnungen die Belieferung ein.
- Mieten, Leasingraten und Versicherungen laufen weiter, werden aber nicht mehr bezahlt.
- Aus offenen Rechnungen werden Mahnungen, aus Mahnungen Vollstreckungsbescheide.

Innerhalb weniger Wochen häuft sich ein Schuldenberg an, der eine vorher gesunde Apotheke in die wirtschaftliche Schieflage zieht.

Für die Familie bedeutet das in einem ohnehin schon kaum tragbaren Moment: warten, Anträge stellen, auf Gerichtsentscheide hoffen. Zusehen, wie die Apotheke Tag für Tag tiefer rutscht. Ohne handeln zu dürfen.

Wie es im Fall von Thomas Berger gelaufen wäre, wenn eine rechtsgültige Vollmacht vorgelegen hätte:

Der Anruf bei der Bank wäre in zehn Minuten erledigt gewesen. Keine Erklärungen, keine Gerichtsanträge, kein Warten. Stattdessen: Kontoauszüge einsehen, Überweisungen freigeben, weiter. Martina hätte in der Apotheke vorbeigeschaut, mit dem Team gesprochen, gewusst, dass alles Wichtige weiterlief. Sie hätte sich in der schwersten Phase ihres Lebens nicht zusätzlich wie eine Bittstellerin fühlen müssen bei Menschen und Institutionen, die sie seit Jahren kennt.

Fehler 3: Der Notfallordner-Mythos

"Ich habe doch alles ordentlich in einem Ordner abgeheftet."

Ein Notfallordner wirkt auf den ersten Blick wie eine solide Vorsorge. Er vermittelt das Gefühl, sich um die wichtigen Dinge gekümmert zu haben. Genau das macht ihn gefährlich.

Denn die entscheidende Frage ist nicht, ob der Ordner existiert. Die entscheidende Frage ist, ob die **Dokumente darin im Ernstfall rechtlich belastbar sind**. Und das sind sie in den meisten Fällen nicht.

Was typischerweise fehlt:

- notariell beglaubigte oder zumindest rechtssicher formulierte **Vollmachten, die von Banken und Behörden tatsächlich anerkannt werden**
- eine separate **Bankvollmacht für jedes Geschäftskonto**, nicht nur eine allgemeine Vorsorgevollmacht
- eine **Unternehmervollmacht, die speziell den Apothekenbetrieb** abdeckt und von der privaten Vorsorgevollmacht zu unterscheiden ist
- eine **vorbereitete Regelung nach § 13 ApoG** für den Fall des Todes, damit die Apotheke überhaupt weiter verwaltet werden darf

Viele Inhaber verlassen sich auf allgemeine Vordrucke oder eine einfache Vorsorgevollmacht. **Für private Angelegenheiten reicht das oft aus.** Für den Betrieb einer Apotheke nicht.

Das Ergebnis: Der Ordner ist da. Die bevollmächtigte Person findet ihn. Sie legt die Dokumente bei der Bank vor. **Die Bank erkennt die Vollmacht nicht an und verweigert jeglichen Zugriff.** Und ohne Zugriff auf die Konten läuft in der Apotheke nichts mehr.

Wie es im Fall von Thomas Berger gelaufen wäre, wenn die Dokumente im Ordner rechtlich belastbar gewesen wären:

Es hätte diesen einen Moment gegeben, in dem Martina vor dem Bankschalter steht, die Unterlagen auf den Tresen legt, und die Sachbearbeiterin nur nickt. Kein Zögern, kein Rückruf, kein "Das müssen wir erst prüfen lassen". Der Ordner hätte funktioniert. Genau das, was Thomas sich vor drei Jahren davon versprochen hatte, wäre auch eingetreten. Vorsorge, die im Ernstfall trägt.

Fehler 4: Vertreter ohne Macht

"Ich habe eine Vertretung. Das reicht doch."

Viele Apotheken sind personell auf Urlaubs- und Krankheitsvertretungen eingestellt. **Eine erfahrene approbierte Apothekerin oder ein approbierter Apotheker hält den Betrieb aufrecht**, wenn der Inhaber einmal nicht da ist. **Das funktioniert, solange der Inhaber ansprechbar bleibt und Entscheidungen aus der Ferne treffen kann**. Sobald er das nicht mehr kann, wird aus der Vertretung ein Problem.

Denn eine Vertretung ist keine rechtliche Befugnis. Die Vertretungsapothekerin darf hinter dem HV-Tisch stehen, Rezepte bearbeiten und das Tagesgeschäft führen. Sie darf aber nicht:

- Überweisungen vom Geschäftskonto tätigen
- Verträge abschließen oder kündigen
- Personalentscheidungen mit rechtlicher Wirkung treffen
- Zahlungen an Lieferanten oder die Apothekerversorgung freigeben
- die Apotheke gegenüber Behörden rechtsverbindlich vertreten

Im Alltag fällt das niemandem auf, weil der Inhaber diese Entscheidungen selbst trifft. Im Ernstfall fällt genau dort alles auf einmal aus.

Hinzu kommt ein juristisches Detail, das viele Apothekeninhaber nicht auf dem Schirm haben: Die Apothekenbetriebserlaubnis ist in Deutschland strikt personengebunden. Mit dem Tod des Inhabers erlischt diese Erlaubnis unmittelbar.

Die Folge: Der Apothekenbetrieb darf in diesem Moment grundsätzlich nicht weitergeführt werden. Die Apotheke muss zunächst schließen, sämtliche pharmazeutischen Tätigkeiten sind einzustellen. Ein Übergang der Erlaubnis auf die Erben ist ausgeschlossen. Es besteht zwar nach § 13 Apothekengesetz die Möglichkeit, die Apotheke für einen begrenzten Zeitraum durch einen approbierten Apotheker verwalten zu lassen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Erben aktiv werden, einen geeigneten Verwalter benennen und eine entsprechende Genehmigung der zuständigen Behörde einholen.

In der Praxis bedeutet das: Zwischen dem Zeitpunkt des Todes und der behördlich genehmigten Fortführung entsteht häufig eine Phase, in der keine rechtssichere Weiterführung des Betriebs möglich ist. Gerade in dieser Übergangszeit zeigt sich, wie entscheidend eine vorbereitete Struktur ist.

Eine Vertretung ist für den Alltag gemacht. Nicht für den Ernstfall.

Wer im Ernstfall handlungsfähig bleiben will, der braucht neben der fachlichen Vertretung eine rechtliche Bevollmächtigung und klare organisatorische Regelungen, die genau definieren, wer was darf, wann und in welchem Umfang.

Wie es im Fall von Thomas Berger gelaufen wäre, wenn die Vertretungsapothekerin nicht nur fachlich, sondern auch rechtlich handlungsfähig gewesen wäre:

Die Apotheke hätte weiter geatmet. Dieselbe Vertretungsapothekerin, die ohnehin seit Jahren für Thomas einsprang, hätte nicht nur Rezepte bearbeitet, sondern auch Bestellungen freigegeben und Personalfragen geklärt. Das Team hätte eine klare Ansprechpartnerin gehabt, mit echten Entscheidungsbefugnissen. Kein Schwebezustand, in dem alle fragten und niemand antworten durfte.

Fehler 5: Der Berater-Irrtum

"Mein Steuerberater oder Anwalt regelt das dann."

Viele Apothekeninhaber verlassen sich auf ihre langjährigen Berater. Der Steuerberater kennt die Zahlen. Der Anwalt kennt die Verträge. Beide haben jahrelange Erfahrung und würden **im Ernstfall auch helfen. Aber sie dürfen es nicht.**

Ein Steuerberater, ein Rechtsanwalt oder auch ein befreundeter Notar ist im Ernstfall **genauso wenig handlungsberechtigt wie ein Familienmitglied, solange keine ausdrückliche schriftliche Vollmacht** vorliegt. Ohne diese Legitimation können sie:

- keine Auskünfte bei Banken einholen
- keine Zahlungen anweisen oder freigeben
- keine Verträge abschließen oder kündigen
- keine Kommunikation mit Behörden rechtsverbindlich führen
- keine Informationen beim Finanzamt oder der Apothekerkammer abrufen

Selbst wenn jahrelang ein Mandatsverhältnis bestand. Selbst wenn alle Unterlagen in der Kanzlei liegen.

Ohne aktuelle, schriftliche, auf die jeweilige Aufgabe zugeschnittene Vollmacht stehen auch die besten Berater mit leeren Händen da.

Im Ernstfall passiert deshalb fast immer das Gleiche: Die Familie wendet sich an den Steuerberater, weil der die Apotheke von allen Außenstehenden am besten kennt. Der Steuerberater weiß um die Lage, will helfen, muss aber ablehnen. Genau wie der Anwalt. Nicht aus mangelndem Willen, sondern weil ihre Hände ohne Vollmacht gebunden sind.

Damit steht die Familie am Ende genau dort, wo sie zu Beginn stand: allein mit einem handlungsunfähigen Betrieb, ohne jemanden, der rechtlich einspringen darf.

Wie es im Fall von Thomas Berger gelaufen wäre, wenn die Berater im Vorfeld mit den nötigen Vollmachten ausgestattet gewesen wären:

Martinas Anruf am dritten Tag wäre anders verlaufen. Kein "Es tut mir leid, ich darf nicht". Stattdessen: "Ich kümmere mich darum." Der Steuerberater, der seit Jahren das Vertrauen der Familie hatte, hätte genau das tun können, wofür Vertrauen da ist: handeln. Für Martina wäre eine Last weggefallen, die sie eigentlich nie hätte tragen müssen.

Im Gespräch mit dem Fachanwalt

*Was passiert eigentlich rechtlich, wenn ein Apothekeninhaber von einem Tag auf den anderen ausfällt? Wir haben mit **Gerhard Scholz**, Fachanwalt für Medizinrecht, über die häufigsten Irrtümer und die entscheidenden Weichenstellungen gesprochen.*

Herr Scholz, was passiert konkret, wenn ein Apothekeninhaber plötzlich geschäftsunfähig wird und im Vorfeld nichts geregelt hat?

In Deutschland geht in diesem Moment automatisch überhaupt nichts. Die Apotheke darf nicht ohne qualifizierte Leitung weiterbetrieben werden, aber der Inhaber kann diese Leitungsfunktion nicht mehr ausüben. Es muss unverzüglich ein Stellvertreter benannt werden - und genau das kann er selbst nicht mehr tun. Wenn keine Vollmacht vorliegt, bestellt das Betreuungsgericht einen Berufsbetreuer, der dann über die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Apotheke entscheidet. Und ich möchte behaupten: In den seltensten Fällen hat der davon Ahnung.

Viele Inhaber sagen: „Meine Frau ist zwar keine Apothekerin, aber die macht das dann schon.“ Reicht das nicht?

Nein. Es ist in Deutschland nicht möglich, dass jemand für einen anderen Entscheidungen trifft, wenn dieser selbst nicht mehr dazu in der Lage ist - auch nicht unter Ehepartnern. Es geht nicht automatisch auf den Ehepartner über, dass er unternehmerische Entscheidungen treffen darf. Eine Bankvollmacht ist sinnvoll, aber allein reicht sie nicht: Damit kann ich nur Zahlungen abwickeln. Es muss aber jemand die Warenwirtschaft in den Griff bekommen, Verträge abschließen, das Finanzamt bedienen. Ohne Vollmacht darf die Ehefrau schlicht nichts davon.

Und wenn ein langjähriger angestellter Apotheker da ist - kann der nicht einfach übernehmen?

Grundsätzlich darf auch der erst einmal gar nichts, solange er nicht zum Vertreter bestellt ist. Nach Paragraph 9 Apothekengesetz kann ein angestellter, approbierter Apotheker die Apotheke zwar weiterführen, aber er muss als Vertreter benannt und gemeldet werden, und es braucht die Genehmigung. Das Ganze ist ausdrücklich nur eine Übergangslösung für einen begrenzten Zeitraum. Bei dauerhafter Arbeitsunfähigkeit bleiben im Prinzip drei Optionen: die Apotheke verkaufen, verpachten oder schließen. Wer das für mich entscheidet, sollte nicht ein fremder Berufsbetreuer sein - dafür brauche ich eine Unternehmensvollmacht mit einer Person meines Vertrauens.

Seit 2023 gibt es das Ehegattennotvertretungsrecht. Löst das nicht zumindest den privaten Teil?

Nur sehr eingeschränkt. Es ist zeitlich auf sechs Monate begrenzt, und danach kommt wieder der Berufsbetreuer vom Amtsgericht - ich habe also dieselbe Situation wie vorher. Vor allem aber gilt es ausschließlich für medizinische Entscheidungen. Alle anderen Bereiche sind damit nicht geregelt und fallen sofort wieder unter eine Betreuung. Und es entscheidet allein der Ehepartner: Die Kinder sind außen vor, auch wenn sie eine ganz andere Auffassung haben. Das bringt erfahrungsgemäß Zündstoff in Familien. Wer das vorneweg mit Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung regelt, benennt eine Vertrauensperson, die die eigenen Wünsche kennt - und nimmt den Angehörigen die Last der Entscheidung ab.

Manche Inhaber sagen, sie hätten „vor zehn Jahren beim Notar alles geregelt“. Genügt das?

Das kann stellenweise so kritisch sein, als hätte man gar nichts. Vollmachten müssen aktuell sein: Die Lebenssituation und die eigenen Einstellungen ändern sich, und die benannten Vertrauenspersonen sind vielleicht nicht mehr dieselben. Man muss regelmäßig prüfen, ob alles noch passt. Und die Angehörigen müssen wissen, wo die Originale liegen - denn im Zweifel müssen sie damit handeln. Deshalb gehört zu einer seriösen Absicherung immer auch ein professioneller Notfallplan: Welche Unterlagen, Verträge und Versicherungen gibt es, wo sind Passwörter hinterlegt? All das muss gebündelt und den Bevollmächtigten an die Hand gegeben werden, damit sie im Ernstfall tatsächlich handlungsfähig sind.

Checkliste: Was Sie jetzt selbst tun müssten

Wer die Absicherung eigenständig angehen möchte, muss sich durch die folgenden Bereiche arbeiten. Die Herausforderung liegt darin, alles gemeinsam aufzusetzen, rechtssicher zu gestalten und so miteinander zu verzahnen, dass es im Ernstfall tatsächlich trägt.

1. Rechtliche Dokumente erstellen und prüfen lassen

- Unternehmensvollmacht, zugeschnitten auf den Apothekenbetrieb
- private Vorsorgevollmacht
- Patientenverfügung
- Sorgerechtsverfügung, falls minderjährige Kinder vorhanden
- individuelle Ergänzungen je nach Familiensituation
- notarielle Beglaubigung organisieren
- Eintragung im Zentralen Vorsorgeregister veranlassen

2. Notfallorganisation im Betrieb aufsetzen

- Verantwortlichkeiten im Team klar verteilen
- Vertretung nach Apothekenbetriebsordnung verbindlich regeln
- Entscheidungswege festlegen: Wer darf was entscheiden?
- Absprachen mit Mitarbeitern und Schlüsselpersonen treffen

3. Notfallhandbuch anlegen

- alle relevanten Informationen, Abläufe und Zuständigkeiten dokumentieren
- alle wichtigen Dokumente an einem zentralen Ort zusammenführen
- sicherstellen, dass die Bevollmächtigten im Ernstfall darauf zugreifen können
- Struktur schaffen, die sich regelmäßig aktualisieren lässt

4. Sichere Ablage und Zugriff

- einen rechenzentrumsgestützten, datenschutzkonformen Ort für digitale Dokumente einrichten
- Originalunterlagen sicher, aber im Notfall zugänglich verwahren
- Zugriffsrechte für Bevollmächtigte rechtlich und technisch korrekt einrichten
- Notfallkontakt organisieren, der Bevollmächtigten im Ernstfall hilft

5. Koordination aller Beteiligten

- Fachjuristen, Steuerberater, Notar und ggf. Bank einbinden und aufeinander abstimmen
- Umsetzung aller Bausteine zeitlich und inhaltlich koordinieren
- einzelne Termine, Rücksprachen und Abstimmungen selbst führen

6. Laufende Pflege

- alle Dokumente jährlich auf Aktualität prüfen
- Änderungen in der persönlichen oder betrieblichen Situation einarbeiten lassen
- gesetzliche Änderungen beobachten und Dokumente anpassen
- sicherstellen, dass Bevollmächtigte bei Bedarf Unterstützung bekommen

Von der Theorie in die Umsetzung kommen

Die Checkliste zeigt, was nötig ist, um eine Apotheke vollständig abzusichern. Das alles selbst umzusetzen ist grundsätzlich möglich. Es bedeutet aber: **mehrere Termine bei Notar und Anwalt**, einzelne Abstimmungen mit jeder Bank, **Rücksprachen mit zuständigen Behörden**, sorgfältig formulierte Vollmachten, die auf den Apothekenbetrieb zugeschnitten sind, und die **Koordination all dieser Bausteine zu einem stimmigen System**.

Für einen Apothekeninhaber, der ohnehin sieben Tage die Woche im operativen Geschäft steht, ist das eine zusätzliche Belastung, die erfahrungsgemäß immer wieder aufgeschoben wird. Nicht aus Desinteresse. **Sondern weil schlicht die Zeit fehlt.**

Der einfachere Weg ist, das Thema einmal strukturiert durchzuarbeiten, und zwar mit jemandem, der es seit Jahren ausschließlich für Apothekeninhaber tut.

Der 360° Apotheken-Sicherheitskompass

Ein strukturiertes System, das genau die Lücken schließt, die in den fünf Fehlern beschrieben sind. Aufgebaut auf drei tragenden Säulen:

Säule 1: Rechtssichere Vollmacht und Zugriffskontrolle

Vollmachten, die im Ernstfall sofort greifen. Ausgestellt auf die Personen Ihres Vertrauens, anerkannt von Banken, Behörden und der Apothekerkammer, zugeschnitten auf den Apothekenbetrieb.

Säule 2: Dokumentierte Notfallprozesse

Klare Schritt-für-Schritt-Abläufe mit Zuständigkeiten, Ansprechpartnern und Handlungsempfehlungen. Damit Familie und Team im Ernstfall nicht suchen müssen, sondern wissen, was zu tun ist.

Säule 3: Sichere Ablage und jederzeitiger Zugriff

Alle wichtigen Dokumente, digital und physisch, an einem zentralen und geschützten Ort. Die bevollmächtigten Personen haben jederzeit Zugang.

Was Apothekeninhaber berichten



"Ich war überrascht, wie wenig Zeit ich investieren musste und wie klar und strukturiert alles lief. Ich würde die Zusammenarbeit jederzeit weiterempfehlen."

- Jessica Martin,
Inhaberin der Eichsfeld Apotheke



"Einmal bezahlt, und dann musste ich mich eigentlich nur noch um die Inhalte kümmern. Der Rest lief professionell im Hintergrund. Es ist kein Gefühl von Befreiung, aber von Erleichterung. Der Ballast ist weg."

- Dr. Maximilian Tischer,
Inhaber der Goethe-Apotheke Meiningen

Über uns



Sven Pietzsch ist Geschäftsführer der Wirtschaftskanzlei Pietzsch GmbH mit Sitz in Dresden. Gemeinsam mit seinem Team berät er deutschlandweit inhabergeführte Apotheken zu Fragen der rechtlichen und organisatorischen Absicherung. Der 360° Apotheken-Sicherheitskompass ist das Ergebnis jahrelanger Spezialisierung auf die Besonderheiten des Apothekenwesens.

Wirtschaftskanzlei Pietzsch GmbH
www.apotheke-consulting.de

Ihr nächster Schritt: Das kostenfreie Erstgespräch

In 15 Minuten bekommen Sie eine persönliche Risikoanalyse für Ihre Apotheke und eine klare Einschätzung, welche Absicherungslücken in Ihrem konkreten Fall am dringendsten sind.

Jetzt kostenfreies Erstgespräch buchen:

[Zum kostenfreien Erstgespräch!](#)